

Professorenverordnung (Änderung)

(vom 30. November 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Professorenverordnung vom 21. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1:

I. Amtsdauer, Lehrverpflichtung sowie Rechte und Pflichten der Vorsteher und Direktoren

§ 1 Abs. 3. Klinikdirektoren und Vorsteher von Departementen werden gleichzeitig mit ihrer Wahl als Professor auf sechs Jahre gewählt. Vorsteher und Direktoren von Seminarien und Instituten werden auf zwei oder vier Jahre gewählt; der Regierungsrat kann auch eine Wahl auf sechs Jahre vornehmen. Wiederwahl ist möglich.

§ 1^{bis} wird § 1a.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 1b. Den Vorstehern und Direktoren obliegt die Leitung ihrer Seminarien, Institute, Kliniken und Departemente.

Rechte und Pflichten der Vorsteher und Direktoren von Seminarien, Instituten, Kliniken und Departementen

Sie sorgen für einen geordneten Betrieb und erlassen die erforderlichen Weisungen. Ferner steht ihnen die Vertretung des Seminars, des Instituts, der Klinik oder des Departements zu. Die Erziehungsdirektion regelt die Einzelheiten.

Die Leitungsfunktion ist mit einer Präsenzzeit verbunden. Diese richtet sich nach dem Aufgabenbereich der einzelnen Vorsteher und Direktoren und der Grösse des Seminars, des Instituts, der Klinik oder des Departements.

In der Pflichtstundenzahl eines Professors ist die Präsenzzeit als Vorsteher oder Direktor nicht inbegriffen.

Dienstalters-
geschenk

§ 4. Den hauptamtlichen Professoren werden für langjährige Tätigkeit im Staatsdienst Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

Vorsteher und
Direktoren von
Seminarien,
Instituten,
Kliniken und
Departementen

§ 8b. Die Zulagen der Vorsteher und Direktoren der Seminarien und Institute werden vom Regierungsrat im Rahmen von Fr. 8520 bis Fr. 31 950 festgesetzt, die Zulagen der Direktoren von Kliniken und der Vorsteher von Departementen im Rahmen von Fr. 8520 bis Fr. 37 275.

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

Festsetzung des
Ruhegehaltes

§ 15. Das Ruhegehalt wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

lit. a) unverändert.

lit. b) Als anrechenbare Besoldung gilt die zuletzt bezogene Jahresbesoldung, begrenzt jedoch auf die Höchstbesoldung der betreffenden Professorenkategorie gemäss § 2 Abs. 1.

Abs. 2 unverändert.

lit. c) und d) unverändert.

Höhe des
Ruhegehaltes

§ 16. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird mit 24 anrechenbaren Dienstjahren erreicht; er beträgt 60% der massgebenden Besoldung.

Abs. 2 unverändert.

Der Regierungsrat ist berechtigt, diese Ansätze herabzusetzen, falls die Lehrverpflichtung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors die in § 1 a festgesetzte Norm dauernd unterschritten hat.

Titel vor § 20:

V. Allgemeine Bestimmung

Anwendbarkeit
der Beamten-
verordnung

§ 20. Soweit diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, gelten die Beamtenverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen sinngemäss.

§ 21 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiller

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. März 1995

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
Peter Lauffer Andreas Ganz